

**Gutachterliche Prüfung des regionalplanerisch vorgesehenen
Vorranggebietes für die Windenergienutzung
in der Gemeinde Burghaun**

(Landkreis Fulda)

Elsenstraße 106

12435 Berlin

Telefon: (030) 536397-0

Telefax: (030) 536397-90

26007 – Okt. 2006

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	3
2	Prüfung der Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des Regionalplanentwurfs	3
3	Flächenprüfung an Hand lokaler und auf regionaler Ebene noch nicht berücksichtigter Belange	4
3.1	Verkehrswege	4
3.2	Richtfunkstrecken	5
3.3	Luftfahrt	5
3.4	Archäologische Fundstätten	6
3.5	Arten und Lebensräume	6
3.6	Landschaftsbild / Erholung / Tourismus	9
4	Zusammenfassende Stellungnahme im Ergebnis der Prüfung fachlicher Belange	11
	Anhang	14

1 Einleitung

In der Planungsregion Nordhessen wird derzeit ein neuer Regionalplan aufgestellt. Am 09.06.2006 hat die Regionalversammlung Nordhessen den Entwurf des neuen Regionalplans einschließlich Umweltbericht und Plankarten beschlossen. Der Entwurf des Regionalplanes sieht in der Gemeinde Burghaun die Ausweisung eines „Vorranggebietes für die Windenergienutzung“ vor. Das Vorranggebiet erstreckt sich nordwestlich der Ortslage Burghaun am Südhang des Hühnerberges bis in die Ebene Mahlerthof und umfasst ca. 34 ha.

In der Zeit vom 1. September bis 30. November 2006 liegt der Entwurf öffentlich aus. Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Gemeinde Burghaun beabsichtigt zum vorgeschlagenen Windnutzungsgebiet Stellung zu nehmen.

Die ÖKOTEC Management GmbH (ehemals ÖKOTEC – Institut für angewandte Umweltforschung) hatte im Jahr 1998 im Auftrag der Kommunen des Landkreises Fulda ein Gutachten mit einer flächendeckenden Eignungsbewertung für die Ausweisung von Windnutzungsflächen erstellt. Anknüpfend hieran wurde die ÖKOTEC mit einer fachlichen Überprüfung der im neuen Regionalplanentwurf ausgewiesenen potenziellen Windnutzungsfläche beauftragt.

Im Rahmen der Bearbeitung fand eine Vor-Ortbegehung des im Entwurf vorgeschlagenen potenziellen Windnutzungsstandortes und der weiteren Umgebung statt. Weiterhin wurden bei der Gemeinde, bei Behörden und lokalen Akteuren Informationen und Belange zur konkreten Beurteilung der Fläche auf großmaßstäblicher Ebene erhoben.

Die Ergebnisse werden nachfolgend für die erhobenen einzelnen Belange dargestellt. Sie sind Grundlage für die zusammenfassende Stellungnahme in Abschnitt 4.

2 Prüfung der Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des Regionalplanentwurfs

Das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Vorranggebiet für die Windenergienutzung wurde auf eine großmaßstäbliche Planunterlage übertragen (siehe anliegende Luftbildkarte) und an Hand des für die Ausweisung der Vorranggebiete vorgesehenen Kriterienkataloges auf lokaler Maßstabebene überprüft.

Gemäß Regionalplanentwurf ist zu Einzelhäusern im Außenbereich, die dem dauernden Aufenthalt dienen, ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Nächstliegendes Einzelhaus ist das Wohnhaus der südöstlich gelegenen Hartmannshöhe. Zu diesem Wohnhaus wird der Mindestabstand von 500 m mit der vorgesehenen Flächenabgrenzung nicht eingehalten.

Eine Berücksichtigung des Mindestabstandes führt zu einer Reduzierung der Windnutzungsfläche (siehe anliegende Luftbildkarte).

3 Flächenprüfung an Hand lokaler und auf regionaler Ebene noch nicht berücksichtigter Belange

Aufgrund der Maßstabs- und Darstellungsebene des Regionalplanes werden bestimmte Sachverhalte nicht berücksichtigt, die jedoch die tatsächliche Nutzbarkeit eines Standortes erheblich einschränken bzw. in Frage stellen können. Diese Sachverhalte sollen gemäß Regionalplanentwurf soweit wie möglich im Rahmen der Offenlegung noch berücksichtigt werden. Der Regionalplanentwurf nennt hier: Belange des Artenschutzes, kleinräumige naturschutzfachliche Restriktionen, Abstände zu naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen und zu Wald, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege und Leitungen) und zu Kommunikationseinrichtungen, Militärische und flugbetriebliche Restriktionen.

Soweit im Folgenden bestimmte, von der Höhe potenzieller Windenergieanlagen abhängige Kriterien diskutiert werden, werden dabei moderne, dem Stand der Technik entsprechende Anlagen mit bis zu 150 m Gesamthöhe und 80 m Rotordurchmesser zu Grunde gelegt (wobei für das Binnenland konzipierte Windenergieanlagen auch bis zu 92 m Rotordurchmesser aufweisen).

3.1 Verkehrswege

Das im Regionalplan-Entwurf vorgeschlagene Vorranggebiet wird von der gut befahrenen Kreisstraße K137 gequert.

Gemäß Hessischem Straßengesetz ist die Errichtung baulicher Anlagen (Hochbauten) in einer Entfernung bis zu 20 m vom äußeren Fahrbahnrand verboten bzw. bedarf in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußeren Fahrbahnrand der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Rotor wird der baulichen Anlage als herausragendes / hervorstehendes Teil zugerechnet. D.h. in einer Entfernung bis zu 80 m vom äußeren Fahrbahnrand bedarf die Errichtung der Windanlagen der Zulassung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde. Die Zustimmung kann versagt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (optischen Ablenkung, Eisabwurfgefahr) werden i.d.R. einzuhaltende Mindestabstände empfohlen. In besonders eisgefährdeten Gebieten können die Anlagen mit Einrichtungen (Eissensoren, Unwuchtkontrolle) ausgerüstet werden, die bei Vereisungsgefahr für eine automatische Abschaltung der Anlagen sorgen. In nicht besonders gefährdeten Gebieten wird die Einhaltung von Mindestabständen als ausreichende Vorkehrung angesehen, unter Berücksichtigung

möglicher Fallweiten werden i.d.R. Abstände entsprechend der Anlagenhöhe empfohlen. Danach wäre ein Abstand von bis zu 150 m zur Kreisstraße einzuhalten.

In der anliegenden Luftbildkarte ist der empfohlene Mindestabstand von einer Anlagenhöhe (150 m) übernommen worden. Die Einhaltung des Abstandes führt zu einer erheblichen Reduzierung der nutzbaren Windnutzungsfläche.

3.2 *Richtfunkstrecken*

Bei der Bundesnetzagentur wurden die möglichen Betreiber von Richtfunkstrecken im Untersuchungsgebiet erfragt und angeschrieben. Entsprechend dem aktuellen Rückmeldungsstand (4.10.06) wird das Vorranggebiet von zwei Richtfunkstrecken tangiert. Im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen (Turm und Rotoren) können Störungen des Funkbetriebes hervorrufen. Seitens der Betreiber der Richtfunkstrecken werden daher als freizuhaltende Abstände beiderseits der Richtfunkstrecke 20 bzw. 50 m bis zur Rotorspitze empfohlen. Die Richtfunkstrecken sind in der anliegenden Luftbildkarte mit den jeweils empfohlenen Abständen (zuzüglich 40 m Rotorlänge) eingetragen.

Diese empfohlenen Mindestabstände führen zu einer Reduzierung der nutzbaren Windnutzungsfläche.

3.3 *Luftfahrt*

Nordöstlich der Ortslage Burghaun befindet sich der Segelflugplatz „Plätzer“. Im Rahmen der flächendeckenden Eignungsbewertung 1998 war der Segelflugplatz „Plätzer“ mit einem Abstand von 5 km berücksichtigt worden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplanentwurf wurden Segelfluggelände mit 1500 m Abstand (beschränkter Bauschutzbereich gem. § 17 Luftverkehrsgesetz) berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wurden bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel) etwaige aus dem Segelflugplatzbetrieb resultierende Beschränkungen für die Windenergienutzung im Vorranggebiet erfragt. Die Luftfahrtbehörde bestätigte, dass für die Errichtung etwaiger Windenergieanlagen keine Beschränkungen aufgrund des Segelflugplatzes bestehen.

Südöstlich des im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Vorranggebietes befindet sich ein Modellflugplatz. Mit dem Vorsitzenden des Flugmodell-Club-Burghaun e.V. (Herr Pieske) wurde Kontakt aufgenommen. Der Aktionsraum des Modellflugbetriebs erstreckt sich südlich der Landesstraße L3433. Nutzungskonflikte mit dem Modellflugbetrieb sind daher im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

3.4 *Archäologische Fundstätten*

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Burghaun gibt es konkrete Hinweise zu archäologischen Fundstätten im Bereich des im Regionalplanentwurf vorgeschlagenen Vorranggebietes. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie wurde hierzu angefragt. Danach handelt es sich um drei Hügelgräber der Bronzezeit, die in ihrer Substanz zwar schon stark beeinträchtigt sind, aber dennoch gemäß §§ 2 und 19 Hessisches Denkmalschutzgesetz den Status eines Bodendenkmals genießen und vor weiteren Beschädigungen zu schützen sind. Sie selbst und ihr unmittelbares Umfeld in einem Radius von 100 m sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Diese denkmalschutzrechtlichen Auflagen sind gemäß Landesamt für Denkmalpflege als Ausschlusskriterium für den entsprechenden Bereich des Vorranggebietes im Entwurf des Regionalplanes zu werten.

Die Fundstellen wurden entsprechend ihrer Koordinatenangaben in der anliegenden Luftbildkarte mit dem freizuhaltenden Umgebungsbereich eingetragen. Die Einhaltung der Abstände führt zu einer Reduzierung der nutzbaren Windnutzungsfläche.

3.5 *Arten und Lebensräume*

Das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Vorranggebiet erfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen. Darüber hinaus befinden sich im Vorranggebiet zwei kleinere Grünlandbereiche, vereinzelte Gehölze (Bäume bzw. kleinere Baumreihen und kleinflächige Gebüschstrukturen) sowie drei kleinere, nach § 15d Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) geschützte landschaftsprägende Feldgehölze (Quelle: Landschaftsplan der Gemeinde). Diese Gehölzstrukturen sind zu erhalten, die Nutzbarkeit der potenziellen Windnutzungsfläche wird dadurch nicht wesentlich eingeschränkt. Windnutzungsvorhaben bergen jedoch potenziell artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich avifaunistischer Belange und Belange des Fledermausschutzes.

Es liegen keine systematischen faunistischen Untersuchungen zu diesen Artengruppen Avifauna und Fledermäuse für den Raum nordwestlich Burghaun vor. Hinweise zu Artenvorkommen konnten jedoch durch Befragung der Unteren Naturschutzbehörde (Hr. Burkhard), Datenabfrage bei der zentralen natis-Datenbank des Landes Hessen (Hessenforst), des ehemaligen und derzeitigen Revierförsters und weiterer ehrenamtlicher Akteure vor Ort (Hr. Manns, Kreisjagdberater und Beauftragter des Naturschutzbeirates des Landkreises Fulda; Hr. Dietz NABU Ortsgruppe Burghaun; Hr. Herzig, ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter Fulda; Hr. Hildebrand) zusammengetragen werden. Auf dieser Grundlage sind erste Voreinschätzungen möglich. Diese Informationen können jedoch die für eine dezidierte Beurteilung des Konfliktpotenzials erforderlichen standortbezogenen Erhebungen nicht ersetzen.

Avifauna

Hinweise zu Artenvorkommen		EU-VSchRL Anhang I	Rote Liste Brutvögel Dtl.	Rote Liste Vögel Hessens
Rotmilan	Streifgebiet, Brutplatz Im Wald der Hartmannshöhe (ca. 400 m Entfernung)	x	V	
Baumfalke	Streifgebiet; Brutplatz westlich der BAB (> 1000 m Entfernung), in zurückliegenden Jahren gesichert in dem an das Vorranggebiet südlich angrenzenden Wäldchen		3	3
Wanderfalke	Streifgebiet, Brut östl. der BAB (700 m Entfernung) , im Brückenbereich (> 1000 m)	x	3	3
Mäusebussard	Streifgebiet			
Wespenbussard	Streifgebiet, Hinweise auf Vorkommen (Brut?) in Wald des Hühnerberges	x		V
Habicht	Streifgebiet, Hinweise auf Vorkommen (Brut?) in Wald des Hühnerberges			V
Sperber	Streifgebiet			
Schleiereule	Brutplatz im Gehöft der Hartmannshöhe			V
Raufußkauz		x		3
Kuckuck			V	V
Wachtel	Brutvogel (Empfindlichkeit hoch, aber Migrationsverhaltens - Invasionsvogel)			V
Rebhühner			2	2
Neuntöter		x		
Feldlerche			V	V
Kranich	Durchzügler, 600-1000 Kraniche im Frühjahr und Herbst	x		
Graugans	Durchzügler			3
Schwarzstorch	2 Brutplätze > 5 km entfernt	x	3	3

Das Arteninventar im näheren Umfeld des im Regionalplan vorgeschlagenen Vorranggebietes wird gemäß Unterer Naturschutzbehörde als ein für diesen Landschaftsraum durchschnittliches Vorkommen gewertet. Die Brutplätze des als besonders störungsempfindlich geltenden Schwarzstorches sind > 5 km entfernt.

Der Kranichzug erstreckt sich nach Rücksprache mit der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen (Dr. Richarz) sowie der Oberen Naturschutzbehörde (RP Kassel, Artenschutz, Dr. Tamm) insgesamt über einen sehr breiten Korridor mit einzelnen Verdichtungsgebieten. Ein Kranichzug in geringen Höhen ist bei besonderer Schlechtwetterlagen möglich, i.d.R. erfolge dieser jedoch in höheren Höhen (500-600 m), sodass nicht von einem besonderen Konfliktpotenzial auszugehen ist, soweit nicht traditionelle Rastflächen des Kranichzuges betroffen sind. Hinweise auf solche Rastflächen liegen für den Bereich Burghaun nicht vor. Seitens lokaler Akteure wurde darauf hingewiesen, dass nach deren Einschätzung Kranichzug im Bereich der Hartmannshöhe in Höhen von 100 m / 200 m und höher, d.h. auch im Einwirkungsbereich der potenziell bis zu 150 m hohen Windenergieanlagen beobachtet wurde. Beeinträchtigungen des Kranichzuges können ggf. nicht ausgeschlossen werden.

Für die unmittelbar angrenzenden umliegenden Waldbereiche wurden Brutplätze von Greifen benannt (Baumfalke zurückliegend im südlich an das Vorranggebiet angrenzenden kleinflächigen Waldbestand brütend; Rotmilan im Waldbestand des Hühnerberges). Mögliche Beeinträchtigung der Brutplätze bei Errichtung der Windenergieanlagen können nicht ausgeschlossen werden. Baumfalken reagieren sehr empfindlich auf Störungen, ggf. ist eine Aufgabe des Brutplatzes wahrscheinlich. Zu den Auswirkungen auf den Rotmilan während der Brutzeit liegen nach Reichenbach (2002) widersprüchliche Ergebnisse vor, es muss daher von einer mehr als nur geringen Empfindlichkeit ausgegangen werden. Eine Errichtung der Windenergieanlagen unmittelbar am Waldrand sollte jedenfalls vermieden werden, da einzelne der aufgeführten Arten u.a. gezielt Waldrandstrukturen nach Nahrung absuchen (z.B. Baumfalke, Wanderfalke, Schleiereule). Mindestabstände zum Waldbestand sollten daher Berücksichtigung finden.

Fledermäuse

Hinweise zu Artenvorkommen	Winterquartiere im Umkreis bis 5 bzw. 5-10 km, Quelle: H. Herzig	Fledermausvorkommen im Umkreis von ca. 10 km Quelle: natis-Datenbank	FFH-RL Anhang 2	FFH-RL Anhang 4	Rote Liste Dtl.
Bechsteinfledermaus	10 km H	x	x	x	3
Braunes Langohr	5 km H	x		x	
Fransenfledermaus	10 km H	x		x	3
Große Bartfledermaus		x		x	2
Großer Abendsegler	5 km H	x		x	3
Großes Mausohr		x	x	x	3
Kleiner Abendsegler	10 km H	x		x	G
Mopsfledermaus	5 km H	x	x	x	1
Myotis-Gruppe		x		x	
Rauhhaufledermaus		x		x	G
Zwergfledermaus	5 km H	x		x	D
Wasserfledermaus	5 km H			x	
Kleine Bartfledermaus	10 km H			x	3
Breiflügel-fledermaus	10 km H			x	V

In der Tabelle sind die Informationen aus der natis-Datenbank des Landes Hessen. Darüber hinaus wurden Angaben von Herrn Herzig (ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragter Fulda) aufgenommen (Kartierung Winterquartiere seit 1979).

Diese Übersicht zu den Artenvorkommen im Umkreis von 5 und 10 km lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf zu erwartende Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch etwaige im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen zu. In Anbetracht dieser Daten sind jedoch verschiedene jagende Arten in diesem Bereich zu erwarten. Grenzlinien sind dabei von besonderer Bedeutung, da sich zahlreiche Fledermausarten bei ihrer Jagd u.a. an linearen Strukturen orientieren (z.B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes

Langohr). Windenergieanlagen am Waldrand bzw. in Waldrandnähe bieten daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. Fledermausschlag.

Insgesamt sind die Kenntnisse zu den in Einzelfällen deutlich erhöhten Fledermausschlagopferzahlen unter Windenergieanlagen noch relativ gering. Es wird jedoch auf Zusammenhänge zu der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldnähe hingewiesen. Dürr und Bach (2004) kommen daher zu dem Ergebnis, dass ein Abstand zwischen Mastfuß der Windenergieanlagen und Gehölzstrukturen von 150 m zuzüglich Rotorradius bereits zur deutlichen Senkung von Schlagopfern führen kann.

Die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Waldbereichen ist daher abzulehnen. Im Interesse des vorsorgenden Artenschutzes (Avifauna und Fledermäuse) wird auf Grundlage der vorliegenden Informationen die Einhaltung eines Mindestabstandes von 150 m zzgl. Rotor (40 m) zum Waldrand empfohlen. Die Einhaltung dieser Mindestabstände führt zu einer erheblichen Reduzierung der nutzbaren Windnutzungsfläche.

3.6 *Landschaftsbild / Erholung / Tourismus*

Das im Regionalplanentwurf vorgeschlagene Vorranggebiet befindet sich naturräumlich auf der Wehrdaer Hochfläche, oberhalb des östlich angrenzenden Haunetals. Im Haunetal liegt der Ortskern Burghauns, in südliche Richtung weitet sich das Tal auf zum Hünfelder Becken. Östlich anschließend an die Tal- und Beckenbereiche erstrecken sich die Anhöhen der Nordwestlichen Kuppenrhön. Charakteristisch sind hier die Kuppen des „Hessischen Kegelspiels“.

Das Vorranggebiet liegt am Südhang des Hühnerberges auf ca. 340 m Höhe. Es wird im Norden durch den Waldbestand des Hühnerberges begrenzt. Östliche Grenze ist die Weganbindung zum Hühnerberg. Von hier erstreckt es sich in südwestliche Richtung über die Kreisstrasse K 137 hinweg bis zu einem in der Offenlandschaft gelegenen kleinen Waldbestand (siehe anliegende Luftbildkarte). Die Flächen werden bis auf einzelne kleinflächige Grünlandflächen ackerbaulich genutzt. Im Vorranggebiet befinden sich einzelne Feldgehölze.

Die Hochfläche und der als Erholungswald eingestufte Hühnerberg werden insbesondere für die ortsnahe Erholung genutzt. Rad- und Wanderwege queren und tangieren diesen Bereich.

Prägend für das Landschaftsbild der Hochfläche ist der weite und offene Charakter. Die in Richtung Burghaun durch den Gehölzbestand der Bachtäler gegliederte Hochfläche fällt nach Südosten / Osten ab. Sie ermöglicht damit einen weiten Blick über Burghaun, Hünhan und Hünfeld hinweg auf die Kuppen und Rücken der Rhön. Die Hochfläche westlich der Ortslage Burghaun gilt als ein Aussichtsfenster zum Hessischen Kegelspiel.

Die Landschaft ist aktuell weithin sichtbar frei von prägenden mastenartigen Vorbelastungen. (vgl. Anhang, Foto 1)

Die Hochfläche selbst ist wiederum aus östlicher / südöstlicher Richtung – vom östlichen Burghaun, dem Hünfelder Becken und Bereichen der Kuppenrhön – weithin einsehbar. Hier erscheint sie als waldfasstes Offenland auf einem Höhenrücken oberhalb des Siedlungsbereiches Burghaun (vgl. Anhang, exemplarisch Foto 2 und 3). Die bisher von mastenartigen Eingriffen freie Landschaft würde mit Errichtung von Windenergieanlagen in exponierter Lage auf der Hochfläche oberhalb Burghauns erheblich überprägt werden. Während etwaige gewerbliche Anlagen (im westlichen Bereich der Hochfläche angedacht) ggf. durch entsprechende Gestaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen eingefasst und somit abgeschirmt werden könnten, ist dies für Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe nicht möglich. Auch aus Teilen der östlichen Siedlungsbereiche Burghauns gibt es direkte Blickbeziehungen auf die über der Ortschaft Burghaun gelegene Hochfläche (vgl. Anhang, exemplarisch Foto 4).

Die Gemeinde Burghaun ist sehr daran interessiert, den gegebenen offen und freien Charakter der Landschaft der Hochfläche, die zugleich Aussicht auf das Hessische Kegelspiel bietet und aus Bereichen der Kuppenrhön einsehbar ist, von weithin sichtbaren, mastenartigen Eingriffen freizuhalten.

Das Hessische Kegelspiel ist eine touristische Kernidentität der Gemeinde Burghaun. Die Gemeinde ist Mitglied des gleichnamigen Fremdenverkehrsvereins „Hessisches Kegelspiel“. Die Gemeinde hat zudem die Aufnahme des Gemeindegebietes in das Biosphärenreservat Rhön beantragt.

Gemäß Auskunft der Hessischen Verwaltungsstelle wird derzeit der Antrag auf Anerkennung einer erweiterten Gebietskulisse für das Biosphärenreservat Rhön bei der UNESCO vorbereitet. Der Antrag auf fachlich begründete Aufnahme der Gemeinde Burghaun soll dabei Berücksichtigung finden.

Laut Hessischer Verwaltungsstelle ist das unter dem Motto „Land der offenen Ferne“ stehende Biosphärenreservat das einzige Mittelgebirge, welches weitgehend frei ist von Windenergieanlagen und damit hohen Alleinstellungswert habe. Da die Windkraftnutzung aufgrund der speziellen technischen Prägung ein hohes Spannungsverhältnis zu der sonstigen natürlichen und anthropogenen Ausstattung des Gebietes erzeugt, soll das Biosphärenreservat gemäß Regionalplanentwurf von der Windkraftnutzung ausgespart werden. Das Biosphärenreservat wurde bei der Ermittlung potenzieller Windnutzungsflächen im Regionalplanentwurf als generell nicht für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeigneter Standort eingestuft.

Weshalb die für die Wahrung des Gebietscharakter des Biosphärenreservates zur Anwendung kommenden Kriterien nicht auch auf Gebiete Anwendung finden, die in das Biosphärenreservat aufgenommen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

4 Zusammenfassende Stellungnahme im Ergebnis der Prüfung fachlicher Belange

In der Planungsregion Nordhessen wird derzeit ein neuer Regionalplan aufgestellt. Am 09.06.2006 hat die Regionalversammlung Nordhessen den Entwurf des neuen Regionalplans einschließlich Umweltbericht und Plankarten beschlossen. Der Entwurf des Regionalplanes sieht in der Gemeinde Burghaun die Ausweisung eines „Vorranggebietes für die Windenergienutzung“ vor. Das Vorranggebiet erstreckt sich nordwestlich der Ortslage Burghaun am Südhang des Hühnerberges bis in die Ebene Mahlertshof und umfasst ca. 34 ha.

Das Vorranggebiet wurde an Hand des für die Ausweisung der Vorranggebiete vorgesehenen Kriterienkataloges auf lokaler Maßstabebene überprüft. Darüber hinaus wurden aufgrund der Maßstabs- und Darstellungsebene des Regionalplanes noch nicht berücksichtigte Belange - soweit möglich - geprüft und Konkretisierungserfordernisse bzgl. der Abgrenzung des Vorranggebietes abgeleitet. Diese Sachverhalte sollen gemäß Regionalplanentwurf soweit wie möglich im Rahmen der Offenlegung noch berücksichtigt finden.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Die südwestliche Abgrenzung der Fläche ist nicht nachvollziehbar. Sie berücksichtigt das Wohnhaus der Hartmannshöhe nur unzureichend. Der gemäß Regionalplanentwurf für Einzelhäuser im Außenbereich vorzusehende Mindestabstand von 500 m wird unterschritten.

Das Vorranggebiet wird durch die Kreisstraße K 137 gequert. Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs (optischen Ablenkung, Eisabwurfgefahr) ist diese mit Schutzabständen zu versehen. Bzgl. Eisabwurfgefahr werden unter Berücksichtigung möglicher Fallweiten i.d.R. Abstände entsprechend der Anlagenhöhe empfohlen. In Anbetracht der Anlagenhöhe moderner Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand von 150 m vorzusehen.

Gemäß Auskunft der Betreiber von Richtfunkstrecken wird das Vorranggebiet von zwei Richtfunkstrecken tangiert. Im Vorranggebiet errichtete Windenergieanlagen können Störungen des Funkbetriebes hervorrufen. Seitens der Betreiber der Richtfunkstrecken werden daher einzuhaltende Mindestabstände empfohlen (20 bzw. 50 m von der Richtfunkstrecke bis zur Rotorfläche), die bei der Abgrenzung des Vorranggebietes zu berücksichtigen sind.

Im Bereich des Vorranggebietes befinden sich gemäß Auskunft des Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologie drei Hügelgräber der Bronzezeit, die in ihrer Substanz zwar schon stark beeinträchtigt sind, aber dennoch den Status eines Bodendenkmals genießen und vor weiteren Beschädigungen zu schützen sind. Ihr unmittelbares Umfeld ist in einem Radius von 100 m ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windnutzungsvorhaben bergen potenziell artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial hinsichtlich avifaunistischer Belange und Belange des Fledermausschutzes. Es liegen keine systematischen faunistischen Untersuchungen zu diesen Artengruppen für den Raum nordwestlich Burghaun vor. Hinweise zu Artenvorkommen wurden für eine erste Voreinschätzung zusammengetragen. Diese Informationen können jedoch die für eine dezidierte Beurteilung des Konfliktpotenzials erforderlichen standortbezogenen Erhebungen nicht ersetzen.

Das avifaunistische Arteninventar ist als ein für diesen Landschaftsraum durchschnittliches Vorkommen zu werten. Brutplätze besonders störungsanfälliger Großvogelarten (Schwarzstorch) sind mit > 5 km Entfernung ausreichend weit entfernt. Es liegen Beobachtungen zum Kranichzug im Bereich der Hochfläche in Höhen ab 100 m vor, ggf. können im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Beeinträchtigungen des Kranichzuges nicht ausgeschlossen werden.

Im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet sind weiterhin potenzielle Störungen der Brutplätze von störungsempfindlichen Greifen in den unmittelbar angrenzenden Waldbereichen nicht auszuschließen (Baumfalke, Rotmilan). Eine Errichtung der Windenergieanlagen unmittelbar am Waldrand sollte jedenfalls vermieden werden. Einzelne der das Vorranggebiet als Nahrungsraum aufsuchenden Arten nutzen hierfür bevorzugt Waldrandstrukturen (z.B. Baumfalke, Wanderfalke, Schleiereule). Mindestabstände zum Waldbestand sollten daher Berücksichtigung finden.

Die vorliegenden Daten zu Fledermausvorkommen im Umgebungsraum lassen Jagdaktivitäten im Bereich des Vorranggebietes erwarten. Grenzlinien sind dabei von besonderer Bedeutung, da sich zahlreiche Fledermausarten bei ihrer Jagd u.a. an linearen Strukturen orientieren (z.B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr). Windenergieanlagen am Waldrand bzw. in Waldrandnähe bieten daher ein erhöhtes Konfliktpotenzial bzgl. Fledermausschlag. In der Fachliteratur wird auf Zusammenhänge zu der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldnähe hingewiesen und es wird angenommen, dass Mindestabstände vom Turmfuß der Windenergieanlagen zu Gehölzstrukturen von 150 m zuzüglich Rotorradius zu einer deutlichen Senkung von Schlagopfern beitragen können.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist daher die Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu den Waldbereichen abzulehnen. Im Interesse des vorsorgenden Artenschutzes (Avifauna und Fledermäuse) sollte für den Standort Burghaun die Einhaltung eines Mindestabstandes von 190 m (150 m zzgl. Rotor) Berücksichtigung finden.

Im Ergebnis der Konkretisierung der Flächenabgrenzung auf Grundlage örtlicher Belange und hieraus abgeleiteter Abstandserfordernisse reduziert sich die tatsächlich nutzbare Windnutzungsfläche des Vorranggebietes auf < 1 ha (siehe anliegende Luftbildkarte). Diese tatsächlich nutzbare Windnutzungsfläche, wie dargestellt, erlaubt unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Mindestabstände der Windenergieanlagen untereinander die Errichtung von maximal 2-3 Windenergieanlagen. Eine mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung anzustrebende Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist damit am Standort Burghaun nicht möglich.

Darüber hinaus besteht in der Gemeinde Burghaun großes Interesse daran, den gegebenen prägenden offen und freien Charakter der Landschaft der Hochfläche nordwestlich der Ortslage zu erhalten.

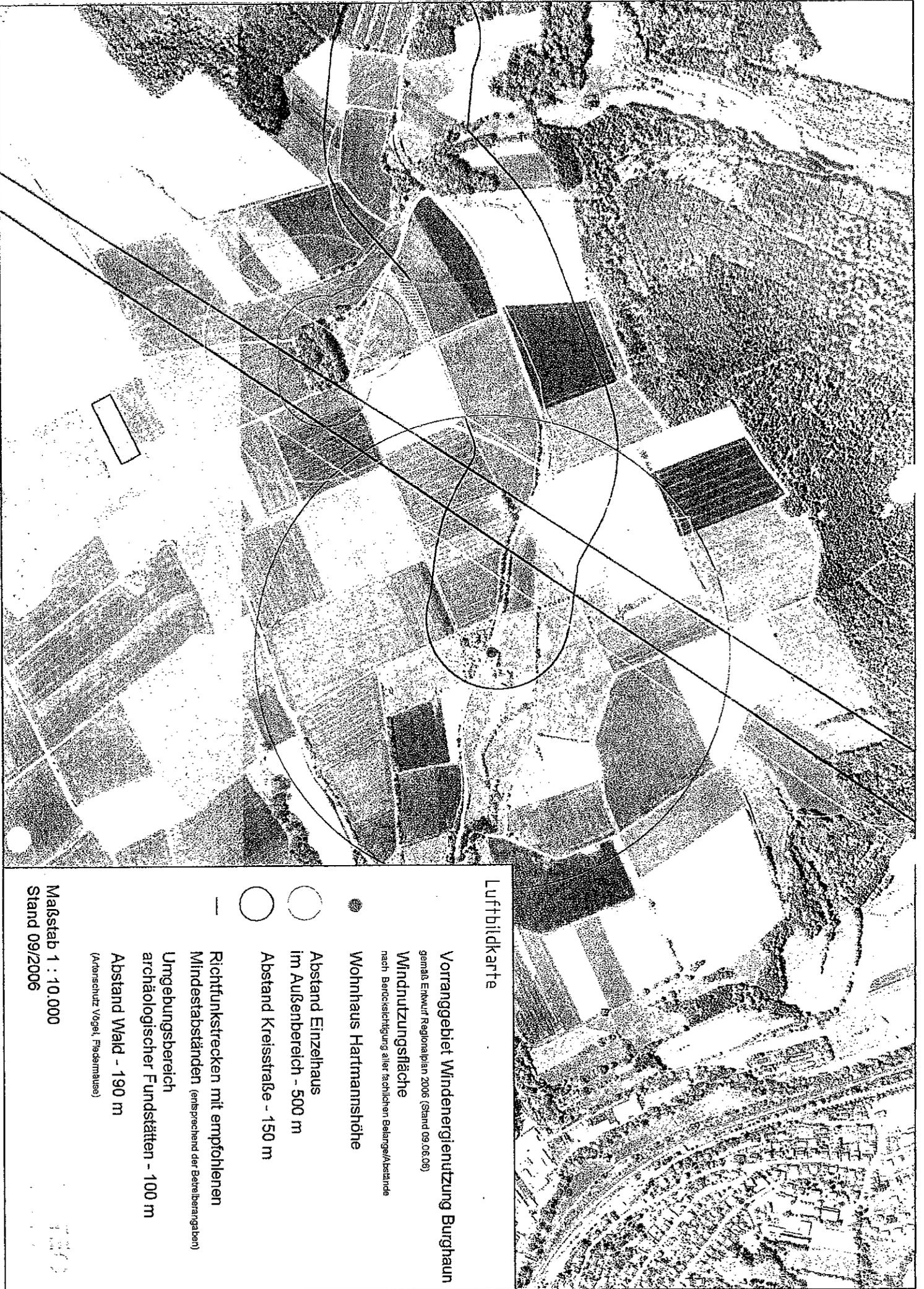
Die Hochfläche bietet einen weiten Blick über Burghaun, Hünhan und Hünfeld hinweg auf die Kuppen und Rücken der Rhön. Sie gilt als ein Aussichtsfenster zum Hessischen Kegelspiel. Die Landschaft ist aktuell weithin sichtbar frei von prägenden mastenartigen Vorbelastungen. Andererseits ist die Hochfläche selbst aus östlicher / südöstlicher Richtung – dem Hünfelder Becken und Bereichen der Kuppenrhön - weithin einsehbar. Hier erscheint sie als waldfasstes Offenland auf einem Höhenrücken oberhalb des Siedlungsbereiches Burghaun. Die bisher von mastenartigen Eingriffen freie Landschaft würde mit Errichtung von Windenergieanlagen in exponierter Lage auf der Hochfläche oberhalb Burghauns erheblich überprägt werden.

Das Hessische Kegelspiel ist eine touristische Kernidentität der Gemeinde Burghaun. Die Gemeinde ist Mitglied des gleichnamigen Fremdenverkehrsvereins „Hessisches Kegelspiel“. Die Gemeinde hat zudem die Aufnahme des Gemeindegebietes in das Biosphärenreservat Rhön beantragt. Gemäß Auskunft der Hessischen Verwaltungsstelle wird derzeit der Antrag auf Anerkennung einer erweiterten Gebietskulisse für das Biosphärenreservat Rhön bei der UNESCO vorbereitet. Der Antrag auf fachlich begründete Aufnahme der Gemeinde Burghaun soll dabei Berücksichtigung finden.

Laut Hessischer Verwaltungsstelle ist das unter dem Motto „Land der offenen Ferne“ stehende Biosphärenreservat das einzige Mittelgebirge, welches weitgehend frei ist von Windenergieanlagen und damit hohen Alleinstellungswert habe. Da die Windkraftnutzung aufgrund der speziellen technischen Prägung ein hohes Spannungsverhältnis zu der sonstigen natürlichen und anthropogenen Ausstattung des Gebietes erzeugt, soll das Biosphärenreservat gemäß Regionalplanentwurf von der Windkraftnutzung ausgespart werden. Das Biosphärenreservat wurde bei der Ermittlung potenzieller Windnutzungsflächen im Regionalplanentwurf als generell nicht für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeigneter Standort eingestuft. Weshalb die für die Wahrung des Gebietscharakter des Biosphärenreservates zur Anwendung kommenden Kriterien nicht auch auf Gebiete Anwendung finden, die in das Biosphärenreservat aufgenommen werden sollen, ist nicht nachvollziehbar. Die Kriterien sollten auch auf die für die Gebietserweiterung vorgesehenen Bereiche Anwendung finden.

Anhang

- Luftbildkarte
- Übersichtskarte Fotopunkte; Fotos 1-4



Luftbildkarte

Vorranggebiet Windenergienutzung Burghaun

gemäß Einkunft Regionalplan 2006 (Stand 09.06.06)

Windnutzungsfläche

nach Berücksichtigung aller fachlichen Belange/Abstände

Wohnhaus Hartmannshöhe

○ Abstand Einzelhaus
im Außenbereich - 500 m

○ Abstand Kreisstraße - 150 m

○ Richtfunkstrecken mit empfohlenen
Mindestabständen (entsprechend der Betreiberangaben)

— Umgebungsbereich
archäologischer Fundstätten - 100 m

— Abstand Wald - 190 m
(Artenschutz Vogel, Fledermaus)

Maßstab 1 : 10.000
Stand 09/2006